

**Ortsgemeinde Monzingen
Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

**Aufstellung Bebauungsplan
„Auf der Ley“**

Umweltbelange

**Satzungsexemplar
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Stand: September 2020

Bearbeitet im Auftrag der WVE GmbH Kaiserslautern

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur

HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

A) TEXTFESTSETZUNGEN	3
Landschaftspflegerische Festsetzungen.....	3
Hinweise und Empfehlungen	5
B) BEGRÜNDUNG	6
Umweltbelange.....	6
1. Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes.....	6
2. Beschreibung und Bewertung Bestand.....	8
2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.2 Maßnahmen.....	18
2.3 Planungsalternativen	18
2.4 Zusätzliche Angaben.....	18
2.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19



A) TEXTFESTSETZUNGEN

1. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die Anlage und flächige Abdeckung von Flächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, u.ä.) oder Folien ist nicht zulässig. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten.

Landschaftspflegerische Festsetzungen

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Hausbäume

Je Baugrundstück ist zur Durchgrünung mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum als Hoch- oder Halbstamm zu pflanzen und zu entwickeln. Abgängige Bäume sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Winterhalbjahr) zu ersetzen.

Liste geeigneter Gehölze

botanisch	deutsch
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Mehlbeere	Sorbus aria
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus minor	Feldulme

Außerdem sind Obstgehölze in Sorten zulässig:

Cydonia oblonga	Quitte
Malus domestica	Apfel
Prunus armeniaca	Aprikose
Prunus avium	Süßkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Prunus persica	Pfirsich
Prunus syriaca	Mirabelle
Pyrus communis	Birne



2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Gestaltung der Regenrückhaltung

Das Regenrückhaltebecken ist in Erdbauweise zu errichten und als extensive Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten. Hierzu ist Regionales Saatgut zu verwenden. Das Becken ist mindestens 1 mal, maximal 2 mal pro Jahr zu mähen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.



Hinweise und Empfehlungen

Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und 1997-2 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen, usw.).

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum, Weimarer Allee 1, in Trier.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen oder starke Rückschnitte nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 (5) BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zaun- und Mauereidechse). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.



B) BEGRÜNDUNG

Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Acker- in Wohnbauflächen umgewandelt, um den gestiegenen Bedarf zu decken und die langfristige Entwicklung von Monzingen zu sichern. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Sinne des § 13 b BauGB und soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB werden erfüllt:

- Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird eine überbaubare Grundfläche von insgesamt weniger als 10.000 m² festgesetzt. In einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang befindliche Bebauungspläne bestehen nicht.
- Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Da die Voraussetzungen des § 13b i.V.m. § 13a BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan „Auf der Ley“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei können die Verfahrenserleichterungen des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

1. Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, damit

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“



Bundesbodenschutzgesetz

Gemäß § 1 BBSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkung auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans schränken die Versiegelungen auf das notwendige Maß über das Werkzeug der Grundflächenzahl ein.

Baugesetzbuch

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Bebauungsplan entspricht den formulierten Zielsetzungen. Ziel der Planung ist die Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Ortsgemeinde Monzingen in attraktiver Lage.

Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz

Gemäß § 1a Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihr auch dem Nutzen des Einzelnen dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses sieht eine Regenrückhaltung innerhalb des Gebiets vor.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Insbesondere mit der neuen Darstellung der Wohnbaufläche sind folgende zusätzliche Emissionen zu erwarten:

- Licht
- Lärm
- Abgase
- Wärme



Mit der Darstellung von Wohnbauflächen sind die neu entstehenden Emissionen dabei gebietstypisch von vergleichsweise geringer Intensität. Auf das Gebiet selbst wirken keine relevanten Immissionen.

2. Beschreibung und Bewertung Bestand

Das Plangebiet wird vollständig von Ackerflächen eingenommen. Im Folgenden wird kategorisiert aufgeschlüsselt der Bestand der einzelnen Schutzgüter dargelegt (Basisszenario).

a) Schutzgüter

Schutzgut	Bestand
Fauna (Tiere)	Für eine differenzierte Betrachtung in Form einer gildenweisen Prüfung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.
Pflanzen (Flora)/Biotope	Das Plangebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Am nördlichen Rand im Übergang zur Straße „Auf Ebenhö“ befindet sich außerdem ein Streifen intensiv gemähten, artenarmen Verkehrsgrüns.
Fläche	Das Plangebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Versiegelungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Boden	Das Plangebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Durch die Bearbeitung und Befahrung ist mit einem erhöhten Nährstoffgehalt und Verdichtungen im Bodengefüge, sowie möglicherweise der Einlagerung von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. ¹ Es besteht eine geringe Bodenfruchtbarkeit, im Rahmen der Begehung wurde eine teils dichte Decke an Steinen vorgefunden. Im Plangebiet selbst kommen keine Archivböden vor.
Wasser	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und weist eine nur sehr geringe Grundwasserneubildung und keine Oberflächengewässer auf ² . Die Bedeutung für den Wasserhaushalt ist damit gering.

¹ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9 abgerufen am 24.07.2020

² <https://geoportaal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>



Luft	Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, sodass durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln Aerosole in die Luft gelangen. Es ist außerdem von relevanten Staublasten in trockenen Sommern auszugehen.
Klima	Das Plangebiet befindet sich innerhalb von klimatischen Funktionsräumen, jedoch außerhalb von Luftaustauschbahnen. Aufgrund der primären Abflussrichtung nach Nordwesten hin ist von einer Funktion als Kaltluftproduktionsfläche für die angrenzenden Teile des Siedlungskörpers von Monzingen auszugehen. Aufgrund der Nutzung als Ackerfläche ist die Bedeutung dabei stark vom Bewuchs abhängig. Die meisten Feldfrüchte werden im Sommer geerntet, sodass über die heißeste Zeit des Jahres zumeist ein unbedeckter Erdboden vorliegt, welcher keine oder nur geringe klimameliorative Wirkungen besitzt.
Wirkungsgefüge	vgl. i) Wechselwirkungen
Landschaft	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe auf einer exponierten Kuppenlage. Das Gebiet grenzt nach Norden und Westen an den bestehenden Siedlungskörper und wird mit Ausnahme eines kleinen Blickfensters nach Südwesten hin auf den übrigen Seiten von hoch aufgewachsenen Baumhecken optisch begrenzt und besitzt damit fast keinerlei Fernwirkung.
Biologische Vielfalt	Das Plangebiet wird von intensiv genutzten, artenarmen Flächen eingenommen, die biologische Vielfalt ist entsprechend gering.

Im Folgenden werden die Darlegungen zum Artenschutz im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung, Entnahme, Störung, Beschädigung von besonders geschützten sowie streng geschützten Arten und deren Lebensstätten) ergänzt. Da ein faunistisches Gutachten zum Vorhaben nicht vorliegt, sind gesicherte Aussagen nicht möglich. In diesem Fall ist auf das Worst-Case-Szenario abzustellen.

Gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG ist es verboten „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Gemäß Satz 2 ist es verboten „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“.

Gemäß Satz 3 ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“. Verluste von Nahrungshabitaten, die keine Verschlechterung der



Erhaltungszustände der zu schützenden Arten auslösen (sog. nicht essentielle Nahrungshabitats), stellen keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände dar.

Gem. Abs. 5 „liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“.

Bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen ist die Prüfung auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu richten. Demnach liegt kein Verstoß vor, *„wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.*

Gildenweise Prüfung

Im Rahmen einer Begehung im Juli 2020 wurde das Gebiet auf potenzielle Lebensräume und Anzeichen von Vorkommen planungsrelevanter Arten geprüft. Basierend auf dieser Grundlage wird im Folgenden eine gildenweise Prüfung auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgenommen.



	Ackerflächen
Säugetiere	Die strukturarmen Ackerflächen im Plangebiet stellen für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse oder Wildkatze keine geeigneten Lebensräume dar. Für einige Fledermausarten ist prinzipiell eine Nutzung zur Jagd denkbar, jedoch bestehen großflächig in der Umgebung gleichwertige oder höherwertige Ausweichlebensräume. Das Plangebiet besitzt entsprechend keine besondere Relevanz für planungsrelevante Arten der Artengruppe „Säugetiere“.
Vögel	Die strukturarmen Ackerflächen im Plangebiet stellen für planungsrelevante Arten des Offenlands in unmittelbarer Siedlungsnähe bei insgesamt eher geringer Bodenfeuchte keine geeigneten Lebensräume dar. Aufgrund der Eingrenzung des Bereichs auf allen Seiten durch Baumhecken oder den Siedlungskörper von Monzingen ist eine Relevanz als Brutstandort für Arten des Offenlandes, welche z.B. im Falle der Feldlerche vertikale Elemente auf mindestens 100 m meiden, sehr gering. Insgesamt geht im Vergleich zu den umgebenden Gesamtflächen nur ein geringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer zur Jagd dienen kann. Das Plangebiet besitzt entsprechend keine besondere Relevanz für planungsrelevante Arten der Artengruppe „Vögel“.
Amphibien	Aufgrund der fehlenden Gewässer und der Belastung durch die intensive Landwirtschaft ist nicht von einem geeigneten Lebensraum für Amphibien auszugehen. Das nächstgelegene Gewässer ist der ca. 400 m westlich, im Siedlungskörper von Monzingen gelegene Gaulsbach. Relevante Vorkommen der Artengruppe „Amphibien“ sind somit auszuschließen.
Reptilien	Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind für Reptilien allgemein ungeeignet.
Insekten/ Spinnen	Die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen schließt ein dauerhaftes Vorkommen von planungsrelevanten Insekten und Spinnen aus.
Fische/ gewässerbe- wohnende Arten	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ein Vorkommen von Fischen und gewässerbewohnenden Arten ist auszuschließen.
Pflanzen	Die intensive Bewirtschaftung der Flächen unter Einsatz von Herbiziden verhindert effektiv den Auswuchs von unerwünschten Pflanzen. Ein Vorkommen geschützter Arten ist entsprechend auszuschließen.



b) Schutzgebiete (Natura 2000)

Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb relevanter Schutzgebiete.

c) Mensch und menschliche Gesundheit

Praktisch das gesamte Plangebiet wird ackerbaulich genutzt und dient damit der menschlichen Ernährung. Es führen außerdem Feldwege mit angrenzenden Heckenstrukturen entlang des Plangebiets, sodass von einer Bedeutung als Ort der Naherholung auszugehen ist. Wanderwege sind im und um das Plangebiet nicht ausgeschildert.

d) Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen relevanter Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vor.

e) Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Im Plangebiet besteht bislang keine Bebauung, es sind entsprechend keine Vorkehrungen hierzu vorhanden oder erforderlich.

f) Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Jenseits einer theoretisch möglichen Nutzung der angebauten Feldfrüchte zur Biogasherstellung besitzt das Plangebiet keine Relevanz zur Gewinnung von Energie oder deren Nutzung.

g) Darstellungen übergeordneter Planungen

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV (Stand: Oktober 2008)

Im LEP IV werden für das Plangebiet in der Ortsgemeinde Monzingen folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

- | | |
|--|--|
| - Raumstrukturgliederung: | ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur |
| - Regionale Grünzüge: | landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz |
| - Landschaftstyp: | Tallandschaft der Kleinflüsse |
| - Erholungs- und Erlebnisräume: | „Nahetal“ |
| - historische Kulturlandschaften: | landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“ |
| - Biotopverbund: | keine besondere Aussage |
| - Grundwasserschutz: | keine besondere Aussage |
| - Hochwasserschutz: | keine besondere Aussage |
| - Klima: | klimaökologischer Ausgleichsraum |
| - Landwirtschaft: | keine besondere Aussage |
| - Forstwirtschaft: | keine besondere Aussage |
| - Rohstoffsicherung: | keine besondere Aussage |
| - Erholung und Tourismus: | randlich landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus |

Regionaler Raumordnungsplan „Rheinhessen-Nahe“ (RROP 2014)

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Rheinhessen-Nahe“ für das Plangebiet dargestellt:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| - Raum- und Siedlungsstruktur- | Entwicklungsbereich Nahe |
|---------------------------------------|--------------------------|



- | | |
|--|--|
| <p>entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Orte und Versorgungs bereiche: - Regionale Grünzüge: - Biotopverbundräume und Wild tierkorridore: - Grund- und Trinkwasserschutz: - Hochwasserschutz: - Besondere klimatische Räume: - Radonpotenzial: - Regional bedeutsame landwirtschaftliche Nutzungs- typen: - Regional bedeutsame Waldflächen - historische Kulturlandschaften - Erholung und Tourismus: - Funktionales Radwegenetz | <p>verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum: Bad Sobernheim und Kirn</p> <p>randlich regionaler Grünzug</p> <p>randlich landesweiter Biotopverbund</p> <p>keine besondere Aussage</p> <p>keine besondere Aussage</p> <p>randlich siedlungsklimatisch bedeutsame Räume</p> <p>erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³)</p> <p>randlich Weinbau</p> <p>keine besondere Aussage</p> <p>Kulturlandschaft Stufe I-III</p> <p>regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume, landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume im Stadtumfeld, Naturparke</p> <p>randlich Radfernweg</p> |
|--|--|

Flächennutzungsplan

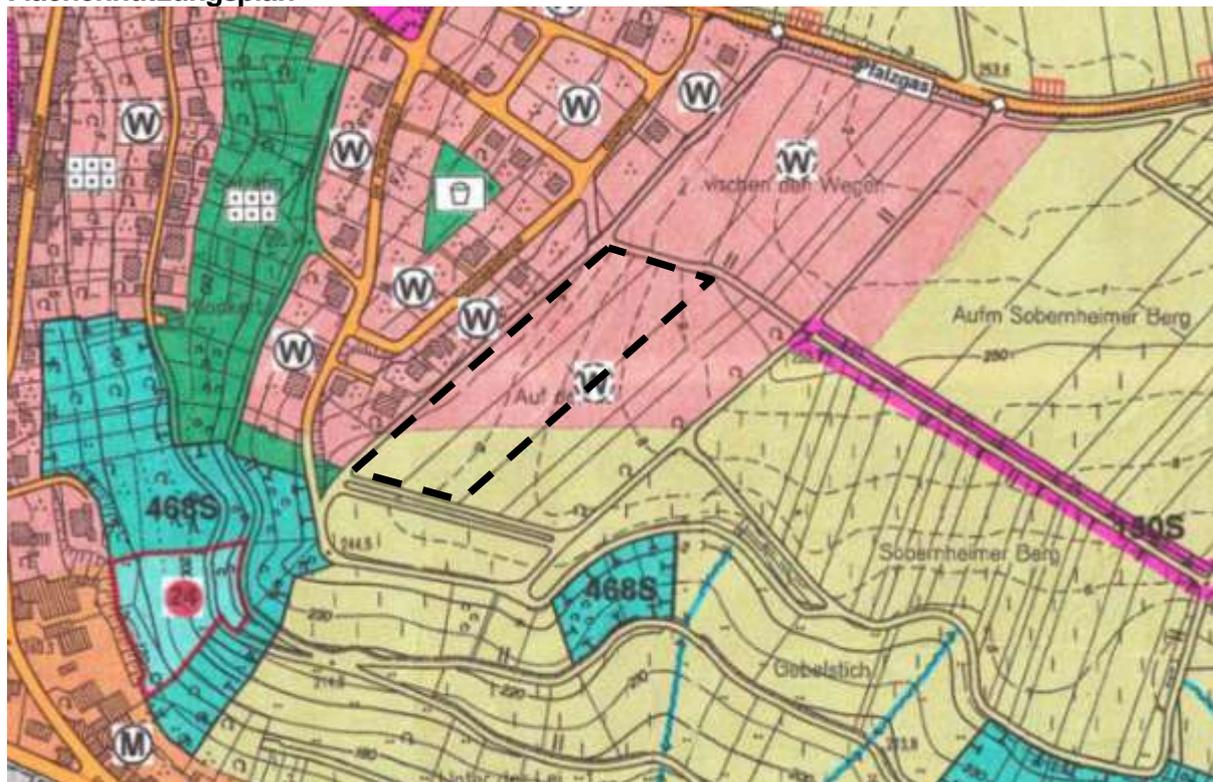


Abb. 1: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit eingezeichnetem Plangebiet

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbaufläche und im südwestlichen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der



Bebauungsplan wird folglich zwar weitgehend, aber nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund des gewählten Verfahrens nach §13b BauGB kann der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Soonwald-Nahe“.

Unter § 3 der Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“ vom 28. Januar 2005 wird der Schutzzweck wie folgt beschrieben:

(1) *Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Soonwald-Nahe“ ist es,*

- 1. seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,*
- 2. die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,*
- 3. ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,*
- 4. zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,*
- 5. bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.*

Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.

Vernetzte Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (Karte 3, Bad Kreuznach) macht keine Aussagen über das Plangebiet.

Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebiets existieren keine Biotopkatasterflächen. Die Hecken unmittelbar östlich und südlich angrenzend an das Plangebiet existieren im Kataster als BK-6211-0032-2009 „Hecken östlich Monzingen“ als Teil eines sich nach Nordosten ziehenden Bandes: *„Oberhalb der Weinberge östlich von Monzingen stocken mehrere Flurbereinigungshecken entlang von Wirtschaftswegen. Lokal bedeutsam, da landschaftsgliedernde Funktion. Wichtiges Vernetzungselement.“* Das Plangebiet ist für den Fortbestand des Biotops nicht zwingend erforderlich, da die gliedernden und vernetzenden Funktionen weiterhin bestehen.

h) Immissionsgrenzwerte

Es bestehen keine Hinweise auf die dauerhafte Überschreitung von Immissionsgrenzwerten und sogenannten „Critical Loads“.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung, mit seinen gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Landschaftsfaktoren Geologie,



Boden, Klima, Wasserhaushalt, Fläche, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt, ist durch die anthropogene Nutzung beeinflusst (Nutzung als Ackerflächen). Es ist daher von insgesamt relativ geringen Vorbelastungen auszugehen.

j) Schwere Unfälle

Durch die Nutzung als Ackerflächen bestehen keine nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes relevanten Gefährdungen durch Störfälle oder Havarien mit relevanten Umweltauswirkungen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin intensiv ackerbau-lich genutzt werden. Die Wohnraumsituation in Monzingen verbliebe weiterhin in einer prekären Lage.

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Planung sieht die Ausweisung von Wohngebietsflächen vor und hat folgende Wir-kungen auf die Schutzgüter:

a) Schutzgüter

<u>Schutzgut</u>	<u>Bestand</u>
Fauna (Tiere)	Die strukturarmen Ackerflächen im Plangebiet stellen für planungsrelevante Arten des Offenlands in unmittelbarer Siedlungsnähe bei insgesamt eher mäßiger Bodenfeuchte keine geeigneten Lebensräume dar. Insgesamt geht im Vergleich zu den umgebenden Gesamtflächen nur ein ge-ringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer oder Fledermäuse zur Jagd dienen kann. Ein Vorkommen von Vermehrungsstätten ist auszuschließen. Erheblich negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sind entsprechend auszuschließen.
Pflanzen (Flora)/Biotope	Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als gering-wertig zu betrachten, eine Betroffenheit besonders ge-schützter Pflanzenarten auszuschließen.
Fläche	Die geplante Nutzung als Wohngebiet wird zu einer Bean-spruchung großer Flächen des Plangebiets führen.
Boden	Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von Bodenfunktionen auf weiten Teilen des Plangebiets.
Wasser	Durch die Planung kommt es zu einer verminderten Ver-sickerungsleistung im Plangebiet und zusätzlich anfallen-dem Oberflächenwasser, welches in einem Regenrückhal-tebecken zurückgehalten und gedrosselt Richtung Hangentwässerung der Weinberge im Süden abgeleitet wird.



Luft	Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung durch Stäube sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel eine Vorbelastung der Luft auf. Durch den Bau von Wohngebäuden wird es künftig zu zusätzlichen Emissionen in Form von Abgasen auf PKW und Heizungen kommen.
Klima	Die nur bedingte Wirksamkeit als klimameliorativer Bereich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung wird durch den Bau von Wohngebäuden weiter gemindert werden. Dabei ist insgesamt aufgrund der Vorbelastung nicht von erheblichen Auswirkungen auf den übrigen Siedlungskörper auszugehen.
Wirkungsgefüge Landschaft	vgl. i) Wechselwirkungen Das Plangebiet ist optisch fast völlig zur Umgebung hin abgeschirmt, es ist entsprechend nicht von Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.
Biologische Vielfalt	Durch die Darstellung von Wohngebietsflächen auf geringwertigen Biotopstrukturen wird es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt kommen.

b) Schutzgebiete (Natura 2000)

Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb relevanter Schutzgebiete. Auswirkungen auf diese sind auszuschließen.

c) Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die Ausweisung des Plangebiets gehen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Umgebende Wege verlaufen künftig durch einen Siedlungskörper anstatt entlang von Feldstrukturen und sind daher weniger wertig für die Erholung. Es wird außerdem dringend benötigter Wohnraum geschaffen. Es ist nicht mit relevanten Emissionen durch das Plangebiet zu rechnen.

d) Kultur- und Sachgüter

Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

e) Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Erschließung zu sichern, eine den gängigen Normen und Vorschriften entsprechende Ver- und Entsorgung des Gebiets wird gewährleistet. Besondere Vorkehrungen zur Emissionsvermeidung sind für Wohngebiete nicht erforderlich.

f) Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Das Plangebiet besitzt weiterhin keine Relevanz zur Gewinnung von Energie, der Verbrauch beschränkt sich auf das für Wohngebiete notwendige Maß. Es werden keine besonderen Vorkehrungen über die geltenden Standards hinaus getroffen, um Energie einzusparen.

g) Darstellungen übergeordneter Planungen

Es finden keine Änderungen statt, die geringfügigen Abweichungen vom Flächennutzungsplan werden im Zuge der Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

h) Immissionsgrenzwerte



Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf Bereiche mit Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Schutzgut/Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Be-seitigung	<p>Boden: Verarmung der Bodenfauna durch Versiegelung, Funktionsverlust als Substrat, Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung.</p> <p>Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Struk-turen, Verlust von CO₂ bindenden Strukturen.</p> <p>Landschaftsbild/Erholung: keine relevanten Wechsel-wirkungen.</p> <p>Mensch: in geringem Maße Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds bzw. von Objekten zur Naturerfah-rung</p>
Boden: Versiegelung, Schadstoffeinträge	<p>Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratver-lust</p> <p>Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser</p> <p>Klima: Verlust eines Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkenden Stoffes</p> <p>Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines landschafts-typischen Elements</p> <p>Mensch: Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schad-stoffen über Nahrungspflanzen oder direkten Kontakt</p>
Wasser: Verschmut-zungsgefahr, Verringe-rung der Grundwasser-neubildung, Beeinflus-sung des Grundwasser-spiegels	<p>Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Gefahr der Verschmutzung</p> <p>Tiere und Pflanzen: Schadstoffdeposition, Veränderung der Standortbedingungen</p> <p>Klima: Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene</p> <p>Landschaftsbild/Erholung: Veränderung des Landschafts-bilds durch geänderte Grundwasserverhältnisse</p> <p>Mensch: Gefahr von Trinkwasserverschmutzung</p>
Klima: Veränderung der mikro- und lokalklimati-schen Verhältnisse	<p>Boden: lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Gefahr der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen</p> <p>Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefü-ge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an verän-derte Bedingungen</p> <p>Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkun-gen</p> <p>Wasser: Änderung von Abfluss und Grundwasserneubil-dungsverhältnissen</p> <p>Mensch: stärkere Belastung durch höhere Klimareize</p>



Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Rege- nation
Mensch: menschliches Wirken	Boden: Versiegelung, Verschmutzung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: klimatische Veränderungen Landschaftsbild: Veränderungen des Landschaftsbilds, Wasser: Verschmutzung, Entnahme, Nutzung

j) Schwere Unfälle

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohngebietsfläche bestehen keine nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes relevanten Gefährdungen durch Störfälle oder Havarien mit relevanten Umweltauswirkungen.

2.2 Maßnahmen

Im Rahmen des Verfahrens nach §13 b BauGB ist die Ausweisung von Ausgleichsmaß-
nahmen nicht erforderlich.

2.3 Planungsalternativen

Das Plangebiet entspricht in seinen Abgrenzungen weitgehend dem bestehenden
Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund ist eine Alternativenprüfung nicht erforderlich.

2.4 Zusätzliche Angaben

Angewandte Verfahren und Wissenslücken

Aufgrund der Bestandsverhältnisse wurde kein gesondertes faunistisches Gutachten
erstellt. Eine Begehung und Erfassung des Plangebiets wurde im Juli 2020 vorge-
nommen. Es wurden Bodenuntersuchungen³ im Plangebiet durchgeführt, welche keine
Belastungen mit Ausnahme einer geringfügigen, geogen bedingten Überschreitung von
Arsengrenzwerten nachwies und damit einer Einstufung von Aushub als LAGA Z1
vornimmt. Eine Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
erarbeitet.

Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung sind ausgehend von der Ortsgemeinde Monzingen vor-
zusehen.

³ Geotechnischer Bericht Erschließung von Neubaugebiet „Auf der Ley“ in Monzingen, Rubel &
Partner, 55286 Wörrstadt, 12/2019



2.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Planung dient der Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Ortsgemeinde Monzingen. Die Flächen sind überwiegend bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellt. Die Auswirkungen der Ausweisung des Bebauungsplans werden im Folgenden beschrieben.

Schutzgut	Wirkung
Fauna (Tiere)	keine relevante Auswirkung aufgrund geringer Lebensraumqualität auf intensiv genutzten Ackerflächen in unmittelbarer Siedlungsnähe.
Pflanzen (Flora)/ Biotope	keine relevante Auswirkung aufgrund geringer Biotopqualität auf intensiv genutzten Ackerflächen.
Biologische Vielfalt	keine relevante Auswirkung, Hasugärten können insgesamt sogar eine höhere Vielfalt als die vorhandenen Ackerflächen aufweisen.
Fläche	Es kommt zu einer fortgesetzten Inanspruchnahme von Fläche.
Boden	Es kommt zu zusätzlichen Versiegelungen in weiten Teilen des Plangebiets.
Wasser	Unter Berücksichtigung eines zu erarbeitenden Entwässerungskonzeptes ist nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.
Luft	keine relevante Auswirkung, Emissionen im Plangebiet werden dem eines typischen Wohngebietes entsprechen.
Klima	keine relevante Auswirkung, da kleinflächig und nur bedingt klimameliorativ wirksam.
Landschaft	keine relevante Auswirkung, da praktisch vollständig optisch zur Umgebung hin abgeschirmt.
Menschliche Gesundheit	keine relevante Auswirkung, Flächen zur Nahrungserzeugung gehen in geringem Maße verloren, gleichzeitig wird dringend benötigter Wohnraum geschaffen.
Kulturgüter/ Sachgüter	Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen relevanter Güter vor.
Schutzgebiete/Natura 2000	keine Auswirkung, da weit außerhalb von Schutzgebieten.

Es finden keine relevanten Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den benannten Schutzgütern statt.

Die Emissionen entsprechen zukünftig denen eines typischen Wohngebietes. Gleiches gilt für die Abfall- und -Abwassermeidung und -Entsorgung. Es sind entsprechend keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf erneuerbare Energien.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.



Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf Bereiche mit Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der von der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte.

Es sind in einem Wohngebiet keine besonderen Katastrophen oder Havarien zu erwarten, entsprechend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen - ausgehend von Unglücken - zu erwarten.

Die Planung ist entsprechend als verträglich zu bezeichnen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/ag
BA Landschaftsarchitektur
Boppard -Buchholz, September 2020

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan mit den vorstehenden Umweltbelangen wird hiermit ausgefertigt

Monzingen, den

.....
Klaus Stein, Ortsbürgermeister